



Regelungen für die gegenseitige Anerkennung von Abschlüssen beruflicher Schulen unter den Gegebenheiten und Auswirkungen der Corona-Pandemie

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2020 i. d. F. vom 28.01.2021)

Unter Verweis auf die Beschlüsse und Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz im Kontext zur Bewältigung der durch die Corona-Pandemie bedingten Konsequenzen verfolgen die Länder einvernehmlich das Ziel, bei der Vergabe der Abschlüsse beruflicher Schulen die Vorgaben der einschlägigen Rahmenvereinbarungen, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Prüfungen, einzuhalten.

Ungeachtet dessen können auf Grund des sich dynamisch entwickelnden Infektionsgeschehens Gegebenheiten entstehen bzw. bereits entstanden sein, durch die eine konsequente Einhaltung der Vorgaben in den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz zum Erwerb der Abschlüsse nicht vollumfänglich zu erreichen ist.

Die für die jeweiligen Schularten der beruflichen Schulen einschlägigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz sehen für den Erwerb der Abschlüsse Prüfungen in schriftlicher, teilweise praktischer sowie optional in mündlicher Form vor, deren Struktur und zeitlicher Umfang – je nach den spezifischen Anforderungen und Zielsetzungen der Ausbildung – in unterschiedlicher Graduierung ausdifferenziert sind.

Dies umfasst zum Teil auch Vorgaben über praktische Ausbildungsphasen, die als verbindlicher Teil der Ausbildung und Qualifizierung abzuleisten und nachzuweisen sind.

Zur Vermeidung von unbilligen Härten und zur Wahrung der Chancengleichheit der von möglichen Auswirkungen betroffenen Absolventinnen und Absolventen der Abschlussjahrgänge 2020 und 2021 kommen die Länder darin überein, die an beruflichen Schulen erworbenen Abschlüsse unter nachfolgenden Voraussetzungen anzuerkennen¹:

1. Können **schriftliche** zu erbringende Prüfungsleistungen nicht oder nur teilweise erbracht und auch nicht durch ggf. in den Rahmenvereinbarungen vorgesehene alternative Prüfungsformate ersetzt werden, kann anstelle dieser Prüfungsleistung eine aus dem Durchschnitt der in den betreffenden Prüfungsbereichen bzw. -fächern durchgeführten Leistungsfeststellungen ermittelte Bewertung eingebracht werden.

¹ Ausgenommen hiervon sind die nach Bundesrecht geregelten Pflege- und Gesundheitsfachberufe, deren Ausbildung nach dem Schulrecht der Länder erfolgt.

2. Sofern **praktisch** zu erbringende Prüfungsleistungen auch durch eine weitgehende Öffnung in Richtung alternativer Prüfungsformate (z. B. Simulation, Fallbeispiel, Kolloquium) nicht realisierbar sind, kann ersatzweise der Durchschnitt aus den im (berufs-)praktischen Unterricht festgestellten Leistungen zur Anrechnung gebracht werden.
3. Die Durchführung und Einbeziehung **mündlich** zu erbringender Prüfungsleistungen richtet sich, wie in den Rahmenvereinbarungen festgelegt, nach den Bestimmungen der Länder.
4. Können auf Grund der Umstände die für die Zuerkennung der Abschlüsse erforderlichen Pflichtstunden, auch im Hinblick auf Praxiszeiten und Betriebspraktika, nicht vollumfänglich eingehalten werden, bleiben die Vergabe und Anerkennung der Abschlüsse hiervon unberührt, sofern das Ausbildungsziel erreicht wird.

Die vorstehenden Grundsätze beschreiben einen allgemeinen Handlungsrahmen für ein ländergemeinsames Vorgehen in Bezug auf Sicherstellung der gegenseitigen Anerkennung der von den beruflichen Schulen vergebenen Abschlüsse. Ungeachtet dessen sind die Länder unterhalb der Abstimmungsebene der Kultusministerkonferenz gefordert, weitergehende Verfahrensregelungen zur Umsetzung dieser Grundsätze zu treffen.